

Aufgabe 1:

Der Rat der Stadt S befasst sich mit Möglichkeiten das Angebot für Freizeitgestaltung im Stadtgebiet auszubauen. Hierfür baut die Stadt einen Sportplatz und beschließt durch Satzung eine entsprechende Nutzerordnung. Hierin heißt es, dass der Sportplatz ausschließlich für sportliche Zwecke, die der Körperertüchtigung dienen, benutzt werden soll.

Dozent D hat von dem neuen Sportplatz der Stadt S gehört. Da er vor kurzem nach S gezogen ist überlegt er sich, wie er den Sportplatz wohl nutzen könnte. Er beschließt ein sogenanntes „Thekenturnier“ zu organisieren. Hierbei spielen Hobbymannschaften gegeneinander Fußball, während die Teams, die grade nicht spielen, sich ihre Zeit mit Waffel essen und Bier trinken vertreiben. D hat vor einen entsprechenden Antrag bei der Stadt S auf Nutzung des Sportplatzes zu stellen.

Damit das Thekenturnier nicht einfach so nach dem Finalspiel beendet ist, fragt sich D, ob er abends nicht seine Band spielen lassen könnte und die Teams so den Abend ausklingen lassen könnten. Er hat allerdings bedenken, weil seine Band mittlerweile so bekannt ist, dass oft mehrere Tausend Leute zu Konzerten kommen und der Sportplatz der Stadt S lediglich für 100 Personen ausgelegt ist.

Prüfen Sie im sogenannten Gutachtenstil die Erfolgsaussichten des Nutzungsbegehrens des D. Prüfen Sie notfalls hilfsgutachterlich.

Aufgabe 2:

Angenommen das Land NRW würde ein Gesetz erlassen, welches es den Städten und Gemeinden verbieten würde, Sportplätze zu erbauen. In wie fern hätte die Stadt S die Möglichkeit sich gegen ein solches Gesetz zu wehren?

Viel Erfolg!